

Bericht und Antrag des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses

Gesetz zur Änderung des Bremischen Polizeigesetzes

I. Bericht

Der Untersuchungsausschuss Anti-Terror-Einsatz regt in seinem Abschlussbericht (Drs. 19/801) unter anderem an, zur langfristigen Qualitätssicherung und Stärkung einer offenen Fehlerkultur eine umfassende Berichtspflicht des Senators für Inneres über geheimhaltungsbedürftige Vorgänge – vergleichbar mit der des § 28 Bremisches Verfassungsschutzgesetz (BremVerfSchG) – im Bremischen Polizeigesetz festzuschreiben. Außerdem empfiehlt er, in der Landesverfassung klar zu stellen, dass den Mitgliedern des Kontrollausschusses nach dem Polizeigesetz ein Akteneinsichtsrecht in gegebenenfalls vorhandene Ermittlungsakten zusteht, soweit diese mit den ausgeübten Kontrollaufgaben im Zusammenhang stehen.

Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 19. Januar 2017 mit diesen Empfehlungen befasst. Der Ausschuss verständigte sich, den der Bürgerschaft (Landtag) zu erstattenden Bericht im Umlaufverfahren zu beschließen. Die Beschlussfassung wurde am 12. Februar 2017 abgeschlossen.

Nach Auffassung des Ausschusses würde mit der Normierung einer umfassenden Berichtspflicht des Senators für Inneres über geheimhaltungsbedürftige Vorgänge die Wichtigkeit der Informationsrechte des Kontrollausschusses nach dem Polizeigesetz ausdrücklich hervorgehoben. Auch könnte eine solche explizit normierte Berichtspflicht dazu beitragen, die parlamentarische Kontrolle durch den Ausschuss wirksamer und effizienter zu gestalten. Dies wiederum könnte zu einer langfristigen Qualitätssicherung und zu einer offeneren Fehlerkultur bei der Polizei beitragen.

Die Einsichtnahme in Ermittlungsakten ist bundesgesetzlich in § 474 Strafprozessordnung (StPO) geregelt. Nach dessen Absätzen 1 und 2 erhalten Akteneinsicht nur Gerichte, Staatsanwaltschaften und andere Justizbehörden, während andere öffentliche Stellen nur ein Auskunftsrecht haben. Allerdings bleiben nach § 474 Abs. 6 StPO landesgesetzliche Regelungen, die parlamentarischen Ausschüssen ein Recht auf Akteneinsicht einräumen, unberührt. Danach ist es nicht erforderlich, ein Akteneinsichtsrecht des Kontrollausschusses nach dem Polizeigesetz in eventuell vorhandene Ermittlungsakten landesverfassungsrechtlich abzusichern. Nach Auffassung des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses sollte deshalb ein Akteneinsichtsrecht in Ermittlungsakten einfachgesetzlich im Bremischen Polizeigesetz normiert werden.

Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss hat sich einstimmig dafür ausgesprochen, die vom Untersuchungsausschuss Anti-Terror-Einsatz angelegte umfassende Berichtspflicht des Senators für Inneres über geheimhaltungsbedürftige Vorgänge sowie ein Akteneinsichtsrecht des Kontrollausschusses nach dem Polizeigesetz in Ermittlungsakten in das Bremische Polizeigesetz aufzunehmen.

II. Antrag

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Gesetz zur Änderung des Bremischen Polizeigesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

§ 36 Absatz 3 Satz 1 des Bremischen Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 441; 2002 S.47 – 205-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2016 (Brem.GBl. S. 322) geändert worden ist, wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Senator für Inneres ist verpflichtet, den Ausschuss umfassend über die im Zusammenhang mit den in Absatz 1 genannten Maßnahmen im Allgemeinen sowie über damit im Zusammenhang stehende Vorgänge von besonderer Bedeutung und über Vorgänge im Geltungsbereich dieses Gesetzes von besonderer Bedeutung, die als VS „Geheim“ oder höher eingestuft sind, zu unterrichten. Im Übrigen haben der Ausschuss und seine Mitglieder die Rechte nach Artikel 105 Absatz 4 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen. Der Ausschuss hat auch das Recht, Einsicht in Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft zu nehmen, die im Zusammenhang mit seinen Kontrollaufgaben stehen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Christian Weber

Präsident